

# RS Vwgh 1990/12/19 87/13/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §270;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991/542;

## Rechtssatz

Es ist ein wesentliches Element der im § 270 BAO vorgesehenen Berufungssenate, daß bei der Entscheidungsfindung unterschiedliche Meinungen der einzelnen Mitglieder aufeinander treffen können und daß die Entscheidung stimmenmehrheitlich erfolgen kann. Dessen ungeachtet hat auch eine mehrheitlich getroffene Entscheidung eine Begründung zu enthalten, die zumindest die Intention erkennen läßt, den Spruch der getroffenen Entscheidung zu stützen. Eine Begründung, die mit einer nicht mehr zu überbietenden Klarheit zum Ausdruck bringen will, daß die getroffene Entscheidung unrichtig ist, führt zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987130053.X01

## Im RIS seit

19.12.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)